

Vorlage Nr. III/21/2015
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 für den Personenkreis der erwachsenen Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

A Problem

Im Sozialhilferecht richtet sich der notwendige Lebensunterhalt von leistungsberechtigten Personen, abhängig von der Stellung im Haushalt und vom Lebensalter, nach 6 Regelbedarfsstufen. Dabei hat eine erwachsene Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt einen Anspruch nach der Regelbedarfsstufe 3.

Das Bundessozialgericht hat nun in drei Urteilen vom 23.07.2014 über die Höhe des Regelbedarfs für volljährige behinderte Menschen, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben, entschieden. Danach richtet sich entgegen der bisherigen Bewilligungspraxis im Bereich der Sozialhilfegewährung der Bedarf einer erwachsenen Person, die mit anderen in einem Haushalt lebt, ohne Partnerin oder Partner zu sein, nicht von vornherein nach der Regelbedarfsstufe 3 (zzt. 320,-- €). Vielmehr richtet sich der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person nach der Regelbedarfsstufe 1 (zzt. 399,-- €) auch dann, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne dass eine Partnerschaft im Sinne der Regelbedarfsstufe 2 vorliegt. Die Urteile sind in Form der Leitsätze als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung hat daraufhin das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 31.03.2015 für den Bereich der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nachstehende bundesaufsichtliche Weisung erlassen:

1. *Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Regelbedarfsstufen neu ermittelt, wird erwachsenen Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die weder*
 - *einen Ein-Personen-Haushalt (alleinstehende Person) noch*
 - *einen Alleinerziehenden-Haushalt (eine erwachsene Person und mindestens eine minderjährige Person) noch*
 - *einen Paarhaushalt**führen, die Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet.*
2. *Bei diesen Personen ist, sofern sie außerhalb von stationären Einrichtungen leben, eine abweichende Regelsatzfestsetzung vorzunehmen, bei der an die Stelle des sich nach der Regelbedarfsstufe 3 ergebenden Betrages der sich nach Regelbedarfsstufe 1 ergebende Betrag tritt.*
3. *Der sich aus der abweichenden Regelsatzfestsetzung nach Nummer 2 ergebende monatliche Betrag tritt bei der Anwendung von Vorschriften, die sich auf die maßgebende Regelbedarfsstufe beziehen, an deren Stelle.*

4. *In den Bewilligungsbescheiden nach Nummer 2 ist kenntlich zu machen, dass die abweichende Regelsatzfestsetzung vorübergehend bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuermittlung der Regelbedarfe vorgenommen wird.*
5. *Die Zahl der Leistungsberechtigten nach Regelbedarfsstufe 3 mit abweichender Regelsatzfestsetzung nach Nummer 2 ist nach § 128c Nummer 1 SGB XII unter Regelbedarfsstufe 3 mit abweichender Regelsatzfestsetzung statistisch zu erfassen.*
6. *Bescheide sind, soweit sie Leistungsberechtigten für die Zeit nach dem 1. Januar 2013 Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII unter Anerkennung der Regelbedarfsstufe 3 bewilligen, entsprechend § 44 SGB X nach Maßgabe der vorgenannten Vorgehensweise zu überprüfen. Sich daraus ergebende höhere Leistungsansprüche sind für Zeiten ab dem 1. Januar 2013 zu bewilligen und auszuzahlen.*
7. *Sofern durch die Nachzahlung nach Nummer 6 die sich nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergebende Schonvermögensgrenze überschritten wird, ist diese nach § 2 der Verordnung um den Nachzahlungsbetrag für die Dauer von 24 Monaten ab Auszahlung zu erhöhen.*

Das BMAS hat damit mit Hinweis auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 23.07.2014 entschieden, für das vierte Kapitel SGB XII weiterhin im ambulanten Bereich die Regelbedarfsstufe 3 anzuwenden, allerdings mit der Maßgabe, den Regelbedarf auf den Betrag der Regelbedarfsstufe 1 zu erhöhen und auch ggf. zu gewährende Mehrbedarfzuschläge entsprechend anzupassen. An die Weisung des BMAS sind alle Sozialhilfeträger gebunden. Die Umstellung ist rückwirkend ab 01.01.2013 für alle laufenden Fälle umzusetzen.

Für den Personenkreis der Leistungsberechtigten mit der Regelbedarfsstufe 3 im dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und im AsylbLG ist vom örtlichen Sozialhilfeträger eine Entscheidung zur Übernahme der bundesaufsichtlichen Weisung zu treffen.

B Lösung

Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts richtet sich der Bedarf einer erwachsenen Person, die mit anderen in einem Haushalt lebt, ohne Partnerin oder Partner zu sein, nicht von vornherein nach der Regelbedarfsstufe 3. Vielmehr richtet sich der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person nach der Regelbedarfsstufe 1 auch dann, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne dass eine Partnerschaft im Sinne der Regelbedarfsstufe 2 vorliegt.

Dem gesetzlichen Leitbild hat dabei die Vorstellung zugrunde gelegen, dass bei Zusammenleben mit anderen Personen in einer Wohnung in der Regel gemeinsam gewirtschaftet wird und somit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Dementsprechend wird in § 39 SGB XII vermutet, dass Personen bei Zusammenleben in einer Wohnung gemeinsam einen Haushalt führen. Diese Vermutung ist nicht schon dann widerlegt, wenn eine Person gegenüber anderen einen geringeren Betrag an der Haushaltsführung leistet, selbst wenn für eine umfassende Haushaltsführung notwendige Fähigkeiten fehlen; z. B. bei behinderten Menschen. **Die Regelbedarfsstufe 3 kommt im Fall des Zusammenlebens mit anderen erst zur Anwendung, wenn keinerlei eigenständige oder eine nur gänzlich unwesentliche Beteiligung an der Haushaltsführung vorliegt. Ausschließlich in diesem Fall ist der Haushalt, in dem die leistungsberechtigte Person lebt, ein fremder Haushalt.**

Das Bundessozialgericht hat in zwei weiteren Urteilen vom 24.03.2015 die obige Rechtsprechung im Wesentlichen bestätigt. In der Verhandlung wies das Gericht darauf hin, dass die Vermutung der verrichtungsbezogenen Haushaltsführung nur durch qualifizierten Sachvortrag der Sozialhilfeträger widerlegt werden könne. Nicht ausreichend seien Feststellungen, wonach

die leistungsberechtigte Person sich nicht oder nicht aus eigenem Antrieb an der Haushaltsführung beteilige. **Ausreichend müsse sein, dass die leistungsberechtigte Person anleibungsbezogene Haushaltstätigkeiten verrichten könne.**

Das BMAS hat aufgrund dieser Rechtsprechung als oberste Bundesbehörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für die Leistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII die unter A beschriebene Weisung erlassen, um eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Der örtliche Sozialhilfeträger Bremen hat diese Weisung im Rahmen einer fachlichen Mitteilung für den Personenkreis der Leistungsberechtigten mit der Regelbedarfsstufe 3 im dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und im AsylbLG übernommen.

Mit Hinweis auf die finanzielle Gleichbehandlung der Leistungsempfänger mit der Regelbedarfsstufe 3 und einer einheitlichen Anwendung im Land Bremen, ist eine Übernahme der Regelungen der bundesaufsichtlichen Weisung für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und dem AsylbLG auch vom örtlichen Sozialhilfeträger Bremerhaven für die Zukunft anzustreben.

C Alternativen

Die bundesaufsichtliche Weisung für Leistungsberechtigte nach dem vierten Kapitel SGB XII wird für den Bereich des dritten Kapitels SGB XII und des AsylbLG wegen des bestehenden Haushaltsrisikos nicht übernommen. Diese Alternative kann mit Hinweis auf eine unterschiedliche Entscheidungspraxis im Land Bremen und möglichen Widerspruch- und Klageverfahren nicht empfohlen werden.

D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Zurzeit beziehen 14 Haushaltsangehörige zwischen 18 und 64 Jahren Leistungen nach dem dritten Kapitel SGB XII. Die Differenz zwischen den Regelbedarfsstufen 1 und 3 beträgt monatlich 79,-- €. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von 14 Personen x 79,-- x 12 Monate = 13.272,-- €.

Im Bereich des AsylbLG beziehen derzeit 68 erwachsene Haushaltsangehörige Leistungen nach § 2 AsylbLG. Die Differenz zwischen den Regelbedarfsstufen 1 und 3 beträgt wie im SGB XII monatlich 79,-- €. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von 68 Personen x 79,-- x 12 Monate = 64.464,-- €.

Des Weiteren beziehen gegenwärtig 183 erwachsene Haushaltsangehörige Leistungen nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen). Die Differenz zwischen den Regelbedarfsstufen 1 und 3 beträgt hier monatlich 72,-- €. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von 183 Personen x 72,-- x 12 Monate = 158.112,-- €.

Insgesamt ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 235.848,-- €.

Bei einer Rückwirkung der Regelung analog der Bundesweisung ab 01.01.2013 ergäbe sich im laufenden Haushaltsjahr ein Gesamtbetrag von ca. **700.000,-- €**.

Die Mehrausgaben sind aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren. Ein Deckungsvorschlag kann vom Sozialamt nicht unterbreitet werden.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Stadtkämmerei weist darauf hin, dass die unter D. dargestellten Mehrausgaben das ohnehin im Haushaltsjahr 2015 bestehende Haushaltsrisiko weiter erhöhen wird, zumal das Sozialamt keine Deckungsmöglichkeiten aufzeigen kann.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über das Dezernat III. Die Vorlage wird nach dem BremIFG

veröffentlicht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat als örtlicher Sozialhilfeträger übernimmt trotz des bestehenden Haushaltsrisikos bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Regelbedarfsstufen neu ermittelt, die Regelungen der bundesaufsichtlichen Weisung 2015/1 für Leistungsberechtigte nach dem vierten Kapitel SGB XII gleichlautend für den Personenkreis der leistungsberechtigten erwachsenen Haushaltsangehörigen nach dem dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und dem Asylbewerberleistungsgesetz ab 01.06.2015.

Rosche
Dezernent

Anlage 1: Amtlicher Leitsatz